

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für eine schmalspurige Eisenbahn von Cinuskel nach Martinsbruck.

(Vom 12. Dezember 1896.)

Tit.

Die Konzession für eine schmalspurige Eisenbahn von Cinuskel nach Martinsbruck vom 10. Oktober 1890 (E. A. S. n. F. XI, 148 ff.) setzte in Art. 5 die Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten auf 24 Monate, vom Datum der Konzession an gerechnet, fest. Diese Frist wurde seither durch Bundesratsbeschlüsse vom 9. September 1892 und vom 30. Oktober 1894 (E. A. S. n. F. XII, 151 und XIII, 150) um je 2 Jahre, also letztmals bis zum 10. Oktober 1896 verlängert.

Mit Eingabe vom 26. September abhin suchte der Konzessionär, Herr W. J. Holsbær in Davos, neuerdings um eine Verlängerung um 2 Jahre nach, indem er ausführte, es habe sich die Erwartung, daß mit der Erstellung der Linie Landquart-Chur-Thuis die bündnerischen Bahnbestrebungen einen neuen Aufschwung nehmen werden, nicht erfüllt, sondern es sei im Gegenteil die Situation durch das Hinzutreten des Orientbahnprojektes schwieriger geworden. Dies habe eine vollständige Lahmlegung der Bemühungen für eine durchgehende schmalspurige Linie nach dem Engadin zur Folge gehabt. Dazu komme, daß auch die baldige Erstellung einer österreichischen Anschlußbahn immer noch unsicher sei. Der Konzessionär sehe

sich daher nicht im stande, am 10. Oktober 1896 die vorgeschriebene Ausweise zu leisten.

Der Kleine Rat des Kantons Graubünden beantragte in seiner Vernehmlassung vom 3./9. November abhin, das Gesuch um Fristverlängerung abzuweisen. Zur Begründung dieses Antrages wurde geltend gemacht, es seien nach bisheriger Praxis solche Fristen in der Regel nicht mehr als zweimal verlängert worden, wie es denn auch den Interessen des Landes nicht entspreche, wenn durch Perpetuierung einer einmal erteilten Konzession der Bahnbau in einer Gegend zu gunsten eines Konzessionärs monopolisiert werde.

Zudem liege eine Wahrscheinlichkeit dafür nicht vor, daß die Linie Cinuskel-Martinsbruck finanziert werden könne, bevor die Verbindung des Engadins mit dem herwärtigen Kantonsteil gesichert sei. Sei dies einmal der Fall, so werde es möglicherweise wünschbar sein, die Konzession für eine schmalspurige Verbindung mit Österreich derjenigen Gesellschaft zu erteilen, die den Bergübergang inne habe. Es sei daher angezeigt, daß der Kanton und der Bund auf jenen Zeitpunkt hin sich wieder freie Hand vorbehalten.

Endlich seien die durch Konzessionsakt vom 10. Oktober 1890 bewilligten Taxen außerordentlich hohe, namentlich wenn man bedenke, daß durch die vorgängige Erstellung der Bergbahn der Bau der übrigen Engadiner Linien billiger und der Verkehr auf denselben wesentlich größer sein werde.

Der Konzessionär, welchem von dieser Einsprache Kenntnis gegeben wurde, erwiderte mit Schreiben vom 25. November, die Regierung müsse zur Genüge wissen, welche außerordentlichen Schwierigkeiten sich der Gründung von Eisenbahnunternehmungen im Kanton Graubünden entgegenstellen. Es könne sie daher nicht befremden, wenn zum drittenmale das Gesuch um Fristverlängerung gestellt werde. Zudem sei zu beachten, daß ein zweiter Bewerber um Konzessionierung dieser Strecke nicht vorhanden sei, so daß es um so unbilliger wäre, demjenigen, welcher schon seit vielen Jahren sich um das Verkehrswesen in Graubünden, speciell auch um die Förderung der Eisenbahnverhältnisse nicht ohne Erfolg und unter großen Opfern bemüht habe, die Konzession entziehen zu wollen für das Teilstück eines Netzes, von welchem nun 90 km. zum Nutzen des Landes erstellt seien.

Was die hohen Taxen betreffe, so seien die Gründe hierfür seiner Zeit in den der Konzession vorausgehenden konferenziellen Verhandlungen auseinandergesetzt und gebilligt worden. Es liege übrigens auf der Hand, daß die Bahnunternehmung in ihrem eigenen Interesse die Taxen so tief ansetzen werde, als die Verhältnisse es gestatten werden. Dies werde in um so größerem Maße möglich

sein, je größer die Subvention des Kantons ausfallen werde. Er wiederhole daher angelegentlichst das Gesuch um nochmalige Fristverlängerung.

Wir können vorerst die Auffassung des Kleinen Rates von Graubünden insofern nicht teilen, als ausgeführt wird, daß nach bisheriger Praxis in der Regel nicht mehr als zweimal auf ein Fristverlängerungsgesuch eingetreten worden sei. Vielmehr wurde derartigen Begehren von jeher regelmäßig in liberalster Weise entsprochen. Nur da, wo noch andere Konzessionsbewerber in Frage kamen, behielt sich die Bundesversammlung vor, die Konzession vor Ablauf der Frist zurückzuziehen und einem andern Bewerber zu übertragen, wenn dieser bessere Garantien für die Ausführung der konzessionierten Bahnlinie bieten und der Petent nicht innert einer dazumal anzusetzenden Frist die gleichen Garantien bieten würde. Ein solcher Fall liegt aber heute nicht vor.

Was den zweiten Punkt in der Vernehmlassung der bündnerischen Regierung betrifft, daß die Finanzierung der Linie Cinuskel-Martinsbruck nicht „wahrscheinlich“ sei, bevor die Verbindung des Engadins mit dem herwärtigen Kantonsteil als gesichert betrachtet werden könne, und daß es dann „möglichsterweise wünschbar“ sei, die Konzession für eine schmalspurige Verbindung mit Österreich derjenigen Gesellschaft zu erteilen, die den Bergübergang inne habe, so können solche lediglich auf Mutmaßungen gegründete Ansichten nicht genügen, um den gegenwärtigen Konzessionär, der durch seine bisherige Thätigkeit bewiesen hat, daß es ihm mit der Verbesserung des bündnerischen Verkehrswesens Ernst ist und der an die Möglichkeit der Verwirklichung seines Projektes glaubt, um diese Möglichkeit zu bringen.

Wenn schließlich die Kantonsregierung findet, die Taxen seien in der Konzession zu hoch angesetzt, so ist hierauf zu erwidern, daß eine Herabsetzung derselben die Schwierigkeit der Finanzierung, die ja nach der eigenen Angabe der Regierung besteht, nur erhöhen müßte. Im übrigen pflichten wir der Ansicht des Konzessionärs bei, daß die Bahngesellschaft schon im Interesse der Hebung der Frequenz darnach trachten wird, die Taxen möglichst weit unter dem konzessionsgemäß erlaubten Maximum zu halten.

Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen, dem Gesuche des Herrn Holsboer um Fristverlängerung durch Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes zu entsprechen, in welchem wir immerhin, um den Bedenken der kantonalen Regierung Rechnung zu tragen, die Verlängerung nicht auf zwei Jahre, wie der Konzessionär es wünscht, sondern nur auf ein Jahr angesetzt haben.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen  
Hochachtung.

Bern, den 12. Dezember 1896.

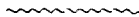
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**A. Lachenal.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



(Entwurf.)

## Bundesbeschluß

betreffend

Fristverlängerung für eine schmalspurige Eisenbahn von  
Cinuskel nach Martinsbruck.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. einer Eingabe des Herrn W. J. Holsboer in Davos, vom 26. September 1896;
2. einer Botschaft des Bundesrates, vom 12. Dezember 1896,

beschließt:

1. Die durch Art. 5 der Konzession einer schmalspurigen Eisenbahn von Cinuskel nach Martinsbruck, vom 10. Oktober 1890 (E. A. S. n. F. XI, 148 ff.), angesetzte und durch Bundesratsbeschlüsse vom 9. September 1892 und vom 30. Oktober 1894 (E. A. S. n. F. XII, 151; XIII, 150) verlängerte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird um ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 10. Oktober 1897, verlängert.

2. Der Bundesrat ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

---

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für eine schmalspurige Eisenbahn von Cinuskel nach Martinsbruck. (Vom 12. Dezember 1896.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1896
Date	
Data	
Seite	1093-1097
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 674

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.